

Az.: 2 A 635/15
11 K 3596/14

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Berufungsbeklagter -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch die Bundespolizeidirektion Pirna
Rottwerndorfer Straße 22, 01796 Pirna

- Beklagte -
- Berufungsklägerin -

wegen

Sonderurlaubs
hier: Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Henke aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 20. Juni 2017

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 21. September 2015 - 11 K 3596/14 - geändert.

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger begehrt die Gewährung von einem (weiteren) Tag Sonderurlaub für die Betreuung seines erkrankten Sohnes.
- 2 Der Kläger steht als Polizeibeamter im Dienste der Beklagten. Er ist verheiratet und hat einen Sohn, der am ... 2008 geboren wurde. Die Ehefrau des Klägers steht als Polizeibeamtin im Dienst des Freistaates Sachsen.
- 3 Der Kläger war von Montag, 7. Juli 2014 bis Donnerstag 10. Juli 2014, zur Nachtschicht eingeteilt. Diese Nachtschichten begannen jeweils um 20:00 Uhr und endeten um 6:00 Uhr des Folgetages. Anschließend hatte er planmäßig dienstfrei bis zum 13. Juli 2014. Am 9. Juli 2014 erkrankte der Sohn des Klägers. Durch den behandelnden Arzt wurde eine Krankschreibung für den Zeitraum vom 9. bis 11. Juli 2014 erteilt. Der Arzt stellte weiterhin fest, dass die Art der Erkrankung die Betreuung und Beaufsichtigung des Kindes notwendig mache. Am 9. Juli 2014 (tagsüber) betreute die Ehefrau des Klägers das Kind. Zur eigenen Betreuung des Kindes beantragte der Kläger (nachträglich) Sonderurlaub für die zwei folgenden

Nachtschichten am 9. und 10. Juli 2014. In den entsprechenden Schichten trat der Kläger den Dienst nicht an, sondern betreute das erkrankte Kind.

4

Die Beklagte bewilligte dem Kläger für die (zweite) Nachtschicht vom 10. auf den 11. Juli 2014 Sonderurlaub. Den Antrag auf Gewährung von Sonderurlaub für die davorliegende Nachtschicht vom 9. auf den 10. Juli 2014 lehnte sie mit Bescheid vom 28. Juli 2014 ab und wies darauf hin, dass der Kläger zur Abgeltung Mehrarbeitsstunden oder Erholungsurlaub in Anspruch nehmen müsse. Den hiergegen eingelegten Widerspruch wies die Beklagte mit Bescheid vom 15. August 2014 zurück und führte dabei aus, dass die Ehefrau des Klägers während der Nachtschicht vom 9. auf den 10. Juli 2014 zur Pflege und Betreuung des Kindes zur Verfügung gestanden habe. Dem Kläger könne zugemutet werden, das Kind am 10. Juli 2014 im Anschluss an die zehnstündige Nachtschicht zu betreuen. Insbesondere sei ihm für die darauffolgende Nacht Sonderurlaub gewährt worden. Anschließend habe er mehrere Tage dienstfrei gehabt, weshalb ihm ausreichende Regenerationszeit zur Verfügung gestanden habe. In der Gesamtschau sei diese Belastung nicht vom Dienstherrn zu tragen. Die Erschwernisse des Schichtdienstes seien allein durch die Gewährungen von Zusatzurlaub und Schichtzulagen gewürdigt.

5

Auf die von ihm erhobene Klage verpflichtete das Verwaltungsgericht unter Aufhebung der entgegenstehenden Bescheide die Beklagte, dem Kläger für den 9. Juli 2014 (Nachtschicht) nachträglich Sonderurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge zu bewilligen. Unter Anwendung von § 12 Abs. 1 der Verordnung über den Sonderurlaub für Bundesbeamtinnen, Bundesbeamte, Richterinnen und Richter des Bundes in der Fassung vom 11. November 2004 (BGBl. I S. 2836), die zuletzt durch Art. 15 Abs. 22 des Gesetzes vom 15. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist - SUrlV - habe der Kläger Anspruch auf die Gewährung eines weiteren Tages Sonderurlaubs unter Fortzahlung der Besoldung. Das unter 12 Jahre alte Kind des Klägers sei am 9. Juli 2014 ausweislich der ärztlichen Bescheinigungen vom selben Tag so schwer erkrankt gewesen, dass die Anwesenheit einer Person zur Beaufsichtigung, Betreuung und Pflege notwendig gewesen sei. Die Krankschreibungen erstreckten sich auf den Zeitraum vom 9. bis 11. Juli 2014. Am 9. Juli 2014 (tagsüber) habe sich die Ehefrau des Klägers um das erkrankte Kind gekümmert. Auch für die darauffolgende Nacht

habe sie zur Betreuung des Kindes noch zur Verfügung gestanden. Am 10. Juli 2014 (tagsüber) habe die Ehefrau des Klägers als „andere Person“ jedoch nicht zur Betreuung des erkrankten Sohnes zur Verfügung gestanden, weil sie an diesem Tag im Polizeirevier D bei der Polizeidirektion D zum Dienst habe erscheinen müssen und dies auch von 6:00 Uhr bis 15:45 Uhr getan habe. Nach Auffassung des erkennenden Gerichts sei es dem Kläger im Hinblick auf die am 10. Juli 2014 zu leistende Beaufsichtigung und Betreuung des Kindes nicht zumutbar gewesen, die davor liegende Nachtschicht abzuleisten. Wegen des Ausnahmecharakters des Sonderurlaubs und in Ansehung des Grundsatzes der vollen Dienstleistungspflicht eines Beamten sei bei der Beurteilung der Frage, wie weit der notwendige Umfang der Urlaubsgewährung zur Pflege oder Betreuung des erkrankten Kindes gehe, zwar ein strenger Maßstab einzulegen. Was im Einzelfall indes zumutbar sei, hänge von den konkreten Umständen des Falles ab und entziehe sich naturgemäß einer generalisierenden Betrachtung. Nach dem Dienstplan hätte der Kläger am 9. Juli 2014 von 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages, mithin für den Zeitraum von zehn Stunden Dienst leisten müssen. Aufgrund der Dienstverpflichtung der Ehefrau habe er am Folgetag selbst die Betreuung und Beaufsichtigung des Kindes übernehmen müssen. Denn diese habe nach dem nachvollziehbaren und unbestrittenen Vortrags des Klägers spätestens um 8:00 Uhr morgens den Dienst antreten müssen. Die Betreuung und Pflege eines plötzlich erkrankten Kindes gehe regelmäßig mit hohen Anforderungen an Aufmerksamkeit und Geduld einher und sei deshalb mit einer gehörigen Anspannung verbunden. Der Betreuungsaufwand werde zwar grundsätzlich mit zunehmendem Alter des Kindes abnehmen, er steige jedoch mit den drohenden Gefahren und dem Schutzbedürfnis des betroffenen Kindes. Der Gesetzgeber habe etwa in § 828 Abs. 1 BGB zum Ausdruck gebracht, dass Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres im besonderen Maße unberechenbar seien. Hierzu zähle mit seinem Alter von sechs Jahren auch der Sohn des Klägers. Als Elternteil habe der Kläger im Rahmen zivil- und strafrechtlicher Vorschriften für das Wohl seines Kindes einzustehen. Er sei insbesondere nach §§ 1631, 1635 BGB verpflichtet, seinen Sohn zu pflegen und zu beaufsichtigen. Dabei sei zu berücksichtigen, dass das ärztliche Attest eine über das normale Maß der Aufsichtspflicht hinausgehende besondere Betreuungs- und Beaufsichtigungspflicht feststelle, andernfalls eine entsprechende Feststellung wegen der allgemeinen gesetzlichen Pflicht entbehrlich wäre. Zur Pflege gehörten insbesondere die Nahrungsmittel- und Medikamentengabe sowie die

regelmäßige Überprüfung der fieberbedingt erhöhten Körpertemperatur. Eine Aufsicht erfordere schon dem Wortlaut nach einen jedenfalls regelmäßigen Sichtkontakt, der durch Übermüdung naturgemäß erschwert werde. Hinzu komme, dass der Kläger bei Wahrnehmung der Nachtschicht drei Nächte in Folge tätig gewesen wäre. Der dadurch eintretende Rhythmus dürfte in besonderem Maße ein Schlafbedürfnis am Tage wecken. Weiterhin entspreche die Arbeit in der Nacht nicht dem normalen menschlichen Biorhythmus und wirke sich daher körperlich wie psychisch als besonders belastend aus. Dass der Nachtdienst regelmäßig mit einer besonderen Beanspruchung einhergeht, komme auch in § 14 Abs. 1 Satz 1 AZV zum Ausdruck. Dass dem Kläger durch die sich anschließenden dienstfreien Tage ausreichende Regenerationszeit zur Verfügung gestanden habe, hätte seine Aufmerksamkeit am 10. Juli 2014 (noch) nicht erhöhen können. Dies gelte ungeachtet der Tatsache, ob die Ehefrau des Klägers den mindestens siebenstündigen Dienst um 6:00 Uhr oder erst um 8:00 Uhr habe antreten müssen. Der Kläger habe am 10. Juli 2014 jedenfalls im Umfang nahezu einer weiteren Schicht voll aufmerksam sein müssen, um die mit Fieber und Erbrechen verbundenen Gefahren zeitnah wahrnehmen und entsprechend handeln zu können. Eine vorrangige Verpflichtung der Ehefrau, auch am 10. Juli 2014 das Kind zu betreuen und hierzu Sonderurlaub zu beantragen, habe nicht bestanden. Um ausgeruht und in der Lage zu sein, sich für die nächsten Stunden mit der gebotenen Sorgfalt um die Pflege des akut kranken Kindes zu kümmern, sei es mithin erforderlich gewesen, dass der Kläger den Nachtdienst vom 9. auf den 10. Juli 2014 nicht wahrnehme, so dass ihm über den danach liegenden Nachtdienst hinaus auch hierfür Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung zu gewähren gewesen wäre.

- 6 Auf Antrag der Beklagten hat der Senat mit Beschluss vom 7. Dezember 2015 - 2 A 467/15 - auf Grundlage von § 124 Abs. 2 VwGO die Berufung zugelassen. Zur Begründung der Berufung wird ausgeführt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung des vom Kläger begehrten Sonderurlaubs nicht gegeben seien. Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 und Satz 3 SUrlV seien nicht erfüllt. Nach dem Wortlaut dieser Vorschrift sei Sonderurlaub nur zu gewähren, wenn keine andere Person zur Betreuung des nach ärztlicher Bescheinigung schwer erkrankten Kindes unter 12 Jahren zur Verfügung steht. Nach dem vom Verwaltungsgericht festgestellten Sachverhalt habe die Kindesmutter und Ehefrau des Klägers vom 9. Juli 2014 jedoch bis zur Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der

Polizeidirektion am 10. Juli 2014 um 6:00 Uhr zur Verfügung gestanden. Nach Angaben des Klägers zu den Arbeitszeitvorgaben der Kindsmutter habe diese ihren Dienst aufgrund ihrer Funktion erst um 7:30 Uhr/9:00 Uhr antreten müssen. Damit habe sie im Sinne der Vorschrift während der Dauer der vom Kläger zu leistenden Nachtschicht zur Verfügung gestanden. Das Verwaltungsgericht stelle fälschlicherweise auf die Frage ab, inwieweit einem Elternteil die Betreuung eines erkrankten Kindes nach einer Nachtschicht zumutbar sei. Auf die Frage der Zumutbarkeit komme es vorliegend jedoch nicht an, denn diese Frage stelle sich nur dann, wenn Sonderurlaub für einen Zeitraum begehrt werde, in dem tatsächlich keine andere Person zur Betreuung des erkrankten Kindes zur Verfügung stünde. Dies sei die Folge aus dem Wortlaut der einschlägigen Vorschriften. Die Gewährung von Sonderurlaub zur Regenerationszwecken im Vorfeld einer zu leistenden Betreuung sehe § 12 SUrlV nicht vor. Im Ergebnis konstruiere das Verwaltungsgericht damit einen nicht normierten Sonderurlaubstatbestand. Auch die Überlegungen im Rahmen der Zumutbarkeit seien fehlerhaft. Die vom Verwaltungsgericht angeführte Vorschrift des § 1635 BGB existiere nicht mehr. Darüber hinaus gehöre die Betreuung eines Kindes im Krankheitsfall zu den originären elterlichen Pflichten der Personensorge (§ 1631 BGB) und sei daher quasi kraft Gesetzes zu von den Eltern aus der Personensorge heraus eigenverantwortlich zu tragenden und insoweit auch zumutbaren Belastungen zu zählen. Außerdem widerspreche sich das Verwaltungsgericht, indem es die in einer zuvor ergangenen Entscheidung (Urt. v. 13. Juli 2015 - 11 K 387/14 -) aufgestellten Abwägungskriterien nicht richtig berücksichtige.

7 Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 21. September 2015 - 11 K 3596/14 - zu ändern und die Klage abzuweisen.

8 Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

9 Er verteidigt die verwaltungsgerichtliche Entscheidung. Insbesondere sei seine Ehefrau nicht in der Lage gewesen, sich auch in der Nacht des 9. Juli 2014 um das

erkrankte Kind zu kümmern, denn auch sie habe am nächsten Tag ausgeruht die Arbeit in ihrer Dienststelle anzutreten gehabt. Sie sei daher nicht geistig und körperlich in der Lage gewesen die Kinderbetreuung in der Nacht zu gewährleisten und habe deshalb auch nicht als andere Betreuungsperson zur Verfügung gestanden. Selbst wenn sie als Betreuungsperson zur Verfügung gestanden hätte, sei die Entscheidung des Verwaltungsgerichts richtig. Die Besonderheit des Falles liege darin, dass er in Nachtschichten zu arbeiten habe und es daher zwangsläufig immer zu Überschneidungen in den Tagesdaten kommen müsse. Diesbezüglich bestünde aufgrund von Art. 3 Abs. 1 GG für Schichtarbeitnehmer oder in Schichten arbeitende Beamte eine Verpflichtung der Beklagten, die Normen des § 12 Abs. 3 Satz 3 SUrlV in verfassungskonformer Auslegung teleologisch zu reduzieren, auch wenn pro forma eine Betreuungsperson für den relevanten Urlaubstag zur Verfügung stehe. Zu Bedenken bleibe zusätzlich, dass selbst bei einer teleologischen Reduktion der Vorschrift der in Schichten arbeitende Beamte schlechter stehen würde als der Tagesbeamte, denn ersterer müsse zwei Sonderurlaubstage erhalten, um die Betreuung für einen Tag zu gewährleisten.

- 10 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Behördenvorgang der Beklagten, die Gerichtsakte des Verwaltungsgerichts Dresden und die Gerichtsakte des Zulassungs- und Berufungsverfahrens verwiesen.

Entscheidungsgründe

- 11 Die zulässige Berufung ist begründet. Das Verwaltungsgericht hat der Klage zu Unrecht stattgegeben. Der Kläger hat keinen Anspruch auf den begehrten Tag Sonderurlaub. Der Bescheid der Beklagten vom 28. Juli 2014 und der Widerspruchsbescheid vom 15. August 2014 sind rechtmäßig und verletzen den Kläger daher nicht in seinen Rechten, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO.
- 12 1. Die Klage ist zulässig. Zwar kann für den konkreten Termin kein Sonderurlaub mehr gewährt werden, es könnte aber auf andere Weise ein Ausgleich geschaffen werden. Der Zweck des Sonderurlaubs kann grundsätzlich nicht mehr erreicht werden, wenn das Ereignis beendet ist. Etwas anderes gilt, wenn der Beamte im fraglichen Zeitraum tatsächlich keinen Dienst geleistet hat. Es kann dann kein Sonderurlaub

mehr angetreten, wohl aber auf diese Weise die Rechtswirkung eines Sonderurlaubs ohne Dienstbezüge oder eines Erholungsurlaubes beseitigt werden (vgl. Senatsurt. v. 17. August 2016 - 2 A 489/15 - im Anschluss an BVerwG, Urt. v. 15. Dezember 2005 - 2 C 4.05 - und v. 29. Januar 1987 - 2 C 12.85 -, jeweils juris.).

2. Die Klage ist aber nicht begründet.

13

a. Ausgangspunkt der rechtlichen Beurteilung ist § 12 Abs. 3 der Verordnung über den Sonderurlaub für Bundesbeamtinnen, Bundesbeamte, Richterinnen und Richter des Bundes - Sonderurlaubsverordnung - SUrlV .i. d. Fassung vom 13. August 2008 (gültig ab 1. September 2008 bis 8. Juni 2016). Danach gilt:

(3) Aus anderen wichtigen persönlichen Gründen kann, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung im notwendigen Umfang gewährt werden; in den nachstehenden Fällen wird Urlaub in dem angegebenen Umfang gewährt:

1. bis 6. ...

7. schwere Erkrankung eines Kindes unter zwölf Jahren oder eines behinderten und auf Hilfe angewiesenen Kindes für jedes Kind bis zu vier Arbeitstage im Urlaubsjahr,

8. ...

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 7 kann Beamtinnen und Beamten, deren Dienstbezüge oder Anwärterbezüge die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch nicht überschreiten, darüber hinaus Urlaub bis zum Umfang von insgesamt 75 Prozent der in § 45 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für eine Freistellung von der Arbeitsleistung jeweils vorgesehenen Arbeitstage gewährt werden. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 6 bis 8 wird Urlaub nur gewährt, soweit keine andere Person zur Pflege oder Betreuung zur Verfügung steht. In diesen Fällen können auch halbe Urlaubstage gewährt werden, deren Länge sich nach der Hälfte der für den jeweiligen Arbeitstag festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeit richtet. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 6 und 7 muss die Notwendigkeit der Anwesenheit der Beamtin oder des Beamten zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege der erkrankten Person ärztlich bescheinigt werden. ...

14

b. Die tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Vorschrift liegen nach ihrem Wortlaut nicht vor. Zwar geht der Senat mit den Beteiligten davon aus, dass die Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz Nr. 7 SUrlV erfüllt waren und

auch gemäß § 12 Abs. 3 Satz 5 SUrlV hinreichend nachgewiesen wurden. Allerdings fehlt es an der Vorgabe des § 12 Abs. 3 Satz 3 SUrlV, wonach kein Sonderurlaub gewährt wird, wenn eine andere Person für die Pflege oder Betreuung zur Verfügung steht. Während des Dienstes des Klägers am 9./10. Juli 2014, also der Nachschicht des Klägers, waren indes (unstreitig) beide Eltern zu Hause beim erkrankten Kind. Daraus folgt, dass für diese Zeit neben dem Kläger eine weitere Person vorhanden war, die der Aufsichtspflicht/der Betreuung nachkommen konnte.

15

c. Der Senat sieht sich angesichts des klaren Wortlauts der Norm und des für den Kläger bestehenden Anspruchs auf Zusatzurlaub (§ 12 Abs. 1 der Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamtinnen, Beamten und Richterinnen und Richter des Bundes - Erholungsurlaubsverordnung vom 11. November 2004 BGBl I 2004, S. 2831 - EUrlV) nicht dazu berufen, die Vorschrift des § 12 Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz Nr. 7 SUrlV erweiternd auszulegen.

16

Nach der Rechtsprechung des Senats (Urt. v. 17. August 2016 - 2 A 489/15 - juris) können Vorschriften zum Sonderurlaub der Beamten nur ausnahmsweise erweiternd ausgelegt werden:

Es besteht auch kein Anlass, die Vorschrift erweiternd auszulegen. Hierfür sprechen weder verfassungsrechtliche Gründe noch liegen die Voraussetzungen für eine analoge Anwendung der Vorschrift vor.

Die Möglichkeit der Gewährung von Urlaub aus verschiedenen Anlässen nach § 12 SächsUrlMuEltVO (im Folgenden: Sonderurlaub) stellt eine Ausnahme von dem hergebrachten, in Art. 33 Abs. 5 GG verankerten Grundsatz der vollen Dienstleistungspflicht des Beamten dar, dem als Korrelat die Alimentationspflicht des Dienstherrn gegenübersteht (vgl. BVerwG, Urt. v. 29. August 1991 - 2 C 40.88 -, juris Rn. 17 unter Bezugnahme auf BVerfG, Urt. v. 5. November 1975, BVerfGE 40, 296, 321 f.). Als Ausnahmenvorschrift ist sie einer erweiternden Auslegung nur schwer zugänglich. Grundsätzlich obliegt es dem Beamten, Anforderungen aus seiner persönlichen Lebenssphäre im Rahmen seiner Freizeit, gegebenenfalls durch Inanspruchnahme von Erholungsurlaub oder Urlaub unter Wegfall seiner Bezüge gerecht zu werden (vgl. BVerwG Urt. v. 19. Juni 1997 - 2 C 28.96 -, juris). Der Dienstherr kann aber auf Grund seiner Fürsorgepflicht näher geregelte Sachverhalte - bei vorrangiger Berücksichtigung dienstlicher Belange - als Urlaub zulassen (vgl. Woydera/Summer/Zängl, SächsBeamtenR, 86. EL August 2013, § 113 SächsBGG, Rn. 95). Vor diesem Hintergrund verstößt der Dienstherr selbst dann nicht gegen seine Fürsorgepflicht, wenn dieser etwa für einen dienstlich veranlassten Umzug nur einen Tag Sonderurlaub oder aus Anlass der

Eheschließung keinen Sonderurlaub gewährt (vgl. BVerwG, Beschl. v. 20. Mai 1999 - 1 WB 15.99- und - 1 WB 95.98 -, jeweils juris). Er ist nicht verpflichtet, Vergünstigungen über den klar geregelten Wortlaut hinaus auch anderen Beamten zu gewähren (für die Niederkunft der Lebensgefährtin vgl. BVerwG Urt. v. 19. Juli 1997 - 2 C 28.96 -; BVerfG v. 1. April 1998 - 2 BvR 1478/97-, jeweils juris).

- 17 Diese - strengen - Voraussetzungen sind für die (unstreitige) Belastung des Klägers, die aus der Übernahme von Schichtdiensten in der Nacht (20 Uhr bis 6 Uhr des Folgetags) resultiert, nicht erfüllt. Denn für diese Belastungen hat der Dienstherr bereits einen Ausgleich durch die Gewährung von Zusatzurlaub nach § 12 Abs. 1 EUrlV vorgesehen. Nach dieser Vorschrift wird Beamten ein halber Arbeitstag zusätzlicher Erholungsurlaub (Zusatzurlaub) im Kalendermonat gewährt, wenn sie zu wechselnden Zeiten zum Dienst herangezogen werden und im Kalendermonat mindestens 35 Stunden Dienst in der Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr (Nachtdienststunden) leisten. Wollte man die Belastungen, welche aus den Nachtschichten folgen, bei der Gewährung von Sonderurlaub nochmals einbeziehen, käme es zu einer zweifachen Berücksichtigung. Der Senat weist darauf hin, dass auf Grundlage von § 12 Abs. 1 EUrlV ein ergänzender Urlaubsanspruch von bis zu sechs Tagen im Jahr erworben werden kann, während die Gewährung von Sonderurlaub für die Betreuung erkrankter Kinder auf höchstens vier Tage pro Kind begrenzt ist. Der Verordnungsgeber konnte vor diesem Hintergrund bei der Regelung des § 12 Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz Nr. 7 SUrlV von einer besonderen Regelung zugunsten von Beamten im Schichtdienst absehen, weil ihrer besonderen Erholungsbedürftigkeit mit der Regelung des § 12 EUrlV bereits Rechnung getragen wurde. Folglich besteht kein Anlass für eine erweiternde Auslegung, auch nicht unter dem Aspekt der Gleichbehandlung (Art. 3 Abs. 1 GG).
- 18 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.
- 19 Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor, § 132 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Sächsischen E-Justizverordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch

Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Grünberg

Hahn

Henke

Beschluss

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 100 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 52 Abs. 1 GKG. Der Senat bewertet das Interesse des Klägers an der Bewilligung eines zusätzlichen Urlaubstags mit etwa einem Dreißigstel seines damaligen Grundgehalts (vgl. Senatsbeschl. v. 12. Juni 2015 - 2 A 599/12 - und v. 17. August 2016 - 2 A 489/15 -, juris; BVerwG, Urt. v. 31. Januar 2013 - 2 C 10.12 -, juris Rn. 36). Eine genauere Festsetzung und Änderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung ist nicht erforderlich, weil damit kein Gebührensprung verbunden wäre (vgl. Anl. 2 zu § 34 Abs. 1 Satz 2 GKG).
- 2 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Grünberg

Hahn

Henke

